

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 14/11 R

L 20 SO 147/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 SO 167/10 (SG Gelsenkirchen)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Gelsenkirchen,
Vattmannstraße 2-8, 45875 Gelsenkirchen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juli 2011 durch die
Richter C o s e r i u , Prof. Dr. S p e l l b r i n k und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Mai
2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird ab-
gelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



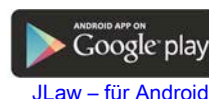
Gründe:

I

- 1 Im Streit ist ein Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) für die Anschaffung von Bekleidung.
- 2 Die hierauf gerichtete Klage ist ohne Erfolg geblieben (*Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 10.2.2011; Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen <LSG> vom 23.5.2011*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Berufung des Klägers sei nicht statthaft, weil die Beschwer durch den angefochtenen Beschluss nicht den für die zulassungsfreie Berufung erforderlichen Wert von mehr als 750 Euro erreiche. Die nachträgliche Erhöhung des Streitwerts auf 770 Euro allein zur Begründung der Berufungsfähigkeit sei nicht möglich.
- 3 Der Kläger hat gegen diesen Beschluss "Revision" eingelegt und - sinngemäß - Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. Dabei legt der Senat das Begehren des Klägers nicht als Antrag auf Bewilligung von PKH für das Verfahren der Revision, sondern für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG aus; denn die Revision an das Bundessozialgericht (BSG) steht den Beteiligten gegen ein Urteil eines LSG nur zu, wenn sie in der Entscheidung des LSG oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch Beschluss des BSG nach § 160a Abs 4 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zugelassen ist (§ 160 Abs 1 SGG). Dies ist nicht der Fall. Weder das LSG noch der erkennende Senat des BSG haben die Revision gegen den Beschluss des LSG vom 23.5.2011 zugelassen. Die Revision könnte daher auch nicht von einem - noch beizuordnenden - Rechtsanwalt zulässig eingelegt werden.
- 5 Der erkennende Senat entnimmt dem privatschriftlichen Vorbringen des Klägers aber, dass es ihm sinngemäß um eine Aufhebung des Beschlusses des LSG in einem Verfahren vor dem BSG geht, er hierfür die Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts wünscht, um so letztlich sein materielles Klageziel erreichen zu können. Dies kann er nach vorgehenden Ausführungen nur mit der Nichtzulassungsbeschwerde erreichen. Die Erklärungen des Klägers sind einer derartigen Auslegung zugänglich. Das Begehren eines anwaltlich nicht vertretenen Beteiligten ist im Licht des Art 19 Abs 4 Grundgesetz so auszulegen, dass damit der Weg zum erkennbar verfolgten Ziel möglichst in der rechtlich zulässigen Weise beschritten werden kann.



(BSG, Beschluss vom 25.5.2009 - B 8 SO 5/09 R). Der Senat setzt sich damit nicht in Widerspruch zu dem Urteil des BSG vom 20.5.2003 - B 1 KR 25/01 R - (SozR 4-1500 § 158 Nr 1). Hier hatte das BSG entschieden, dass eine unzulässige Berufung auch dann nicht in eine Beschwerde nach § 145 SGG umgedeutet werden darf, wenn der Beschwerdeführer nicht rechtskundig vertreten ist. Vorliegend kommt der Senat aber bereits durch Auslegung des Antrags des Klägers zu dem Ergebnis, dass er das verfahrensrechtlich zulässige Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde einlegen will, ohne dass es einer Umdeutung bedarf.

- 6 In der Sache ist der Antrag auf Bewilligung von PKH allerdings nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 7 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der in § 160a Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Die Revision darf danach nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Nach Aktenlage ist es nicht ersichtlich, dass einer dieser drei Zulassungsgründe vorliegt. Der Beschluss des LSG ist ganz offensichtlich nicht zu beanstanden. Das LSG hat die Berufung des Klägers zu Recht mangels Erreichens des Berufungsstreitwerts von 750 Euro als unzulässig verworfen.
- 8 Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 9 Die von dem Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160 Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.



- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)